

2279

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über die

Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über die

Senatskanzlei - G Sen -

Ergebnis der Steuerschätzung vom 13. bis 15. Mai 2025

1. Bundesweites Ergebnis der Steuerschätzung

Im Vergleich zur Steuerschätzung vom Oktober 2024 werden die bundesweiten Steuereinnahmen in den nächsten Jahren deutlich niedriger ausfallen. Hierin spiegeln sich (a) die seit der letzten Steuerschätzung im Oktober 2024 erfolgten Steuerrechtsänderungen in Höhe von insgesamt rd. -82 Mrd. € (Steuerfortentwicklungsgesetz, Jahressteuergesetz 2024, Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024), (b) die schwierige strukturelle und konjunkturelle Lage der deutschen Volkswirtschaft und (c) die eingetriebenen weltwirtschaftlichen Perspektiven infolge der protektionistischen US-Handelspolitik (im Einzelnen siehe unten).

Bundesweit (Mrd. €)*	Ist 2024	2025	2026	2027	2028	2029
Steuerschätzung Oktober 2024		982	1.025	1.063	1.097	1.134
Steuerschätzung Mai 2025	948	980	1.006	1.043	1.079	1.113
Differenz	---	-3	-19	-20	-18	-21

* Abweichungen in den Summen durch Rundung möglich

Die Mindereinnahmen gegenüber der letzten Steuerschätzung bei der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer resultieren insbesondere aus den eingangs genannten Rechtsänderungen. Dagegen sind die Mindereinnahmen im Unternehmenssteuerbereich, wie Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, von zusammen rd. 10 Mrd. € pro Jahr in der aktuellen Wachstumsschwäche der deutschen Volkswirtschaft begründet. Diese Mindereinnahmen werden aktuell durch deutlich gestiegene Einnahmen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge¹ sowie der Erbschaftsteuer teilweise

¹ Zur Einordnung: Abgeltungsteuer bundesweit Ist 2023 = 8,4 Mrd. €; Ist 2024 = 19,3 Mrd. €, Steuerschätzung Mai 2025 für das Jahr 2025 = 23,5 Mrd. €.

kompensiert, womit die gesamtstaatlichen Mindereinnahmen geringer ausfallen, als die aktuelle Konjunkturprojektion der Bundesregierung hätte erwarten lassen. Die Wachstumsschwäche der deutschen Volkswirtschaft lässt sich somit aktuell nur teilweise aus der Steuerschätzung ablesen.

Die Prognoseunsicherheiten der Konjunktur- und der Steuerschätzung haben sich mit Blick auf das außenwirtschaftliche und -politische Umfeld nochmals erhöht. Risiken bestehen aus Sicht der Bundesregierung insbesondere in den großen handelspolitischen Unsicherheiten. Zudem bestehen Unsicherheiten, in welcher Höhe sich die derzeit hohen Einnahmen aus der Abgeltungsteuer fortsetzen werden (siehe unten).

2. Ergebnis der Steuerschätzung für Berlin

Im Vergleich zu den vorgenannten erheblichen bundesweiten Änderungen ggü. der Steuerschätzung vom Okt. 2024 fallen die Änderungen für Berlin – im Vergleich zur Haushaltsplanung – wesentlich moderater aus, da Berlin die Rechtsänderungen frühzeitig berücksichtigt hatte. Die bisherige Haushaltsplanung für Berlin wird durch die Steuerschätzung im Wesentlichen bestätigt. Es verbleiben jedoch Einnahmerisiken aus dem Koalitionsvertrag des Bundes, da diese Maßnahmen noch nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Nach der regionalisierten Steuerschätzung wird für Berlin für das Jahr **2025** ein Steueraufkommen leicht über den Ansätzen des **3. Nachtragshaushaltes 2025** in Höhe von rd. +96 Mio. € erwartet. In den Ansätzen des 3. NHH 2025 sind die Steuersatzerhöhungen bei der Vergnügungsteuer, Zweitwohnungsteuer und der Übernachtungsteuer sowie die Zensuswirkungen bereits enthalten.

Berlin (Mio. €)	Ist 2024	2025	2026	2027	2028	2029
Steuerschätzung Mai 2025	29.092	29.653	30.272	31.169	32.015	33.137
3. NHH 2025		29.556				
<i>Differenz</i>		96				
Haushaltsentwurf 2026/2027*			30.284	31.191		
<i>Differenz</i>			-13	-22		

Abweichungen in den Summen durch Rundungen möglich

* Steuerschätzung vom Oktober 2024 zzgl. Steuersatzanhebungen bei Übernachtungsteuer, Vergnügungsteuer und Zweitwohnungsteuer sowie Berücksichtigung der turnusmäßigen Anpassung des Einkommensteuertarifs (Grundfreibetrag, Kinderfreibeträge, Tarifeckwerte) 2027

Für den Zeitraum des **Doppelhaushaltes 2026/2027** ergeben sich geringe Mindereinnahmen gegenüber dem Planungsstand für den Haushaltsentwurf 2026/2027 in Höhe von rd. 13 Mio. € bzw. rd. 22 Mio. €. In den Ergebnissen der Steuerschätzung für Berlin sind Teile der im aktuellen Koalitionsvertrag des Bundes enthaltenen Steuerrechtsänderungen (degressive Abschreibungen, Umsatzsteuersenkung

Gastronomie, Anhebung Entfernungspauschale, Senkung der Körperschaftsteuer ab 2028) bereits berücksichtigt (s.u.).

Bei der Interpretation der Ergebnisse für Berlin ist zu beachten, dass die Vergleichsbasis des bundesweiten Ergebnisses und der Berliner Ergebnisse teilweise unterschiedlich ist:

- (a) In dem Ergebnis für Berlin sind, identisch zu der bundesweiten Steuerschätzung, die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung enthalten (vgl. im Einzelnen hierzu Ziffer 3.1. dieser Unterlage).
- (b) Infolge des Zensus 2022 verliert Berlin strukturelle Steuereinnahmen in Höhe von rd. 450 Mio. € p.a. (vgl. Ziffer 3.2). Hingewiesen wird auf die rückwirkenden Zensuskorrekturen für die Jahre 2022 und 2023, die in den Kalenderjahren 2025 und 2026 zu zusätzlichen Haushaltsbelastungen führen. Die Zensuswirkungen sind in den Ergebnissen der Steuerschätzung für Berlin vollständig enthalten. Die Länder sind vom Zensus finanziell unterschiedlich betroffen.
- (c) Mehrere Steuerrechtsänderungen sind in der bundesweiten und der Berliner Steuerschätzung unterschiedlich berücksichtigt. Berlin hatte mehrere Steuerrechtsänderungen bereits frühzeitig in die Steuerschätzung und die Haushaltsplanung einbezogen. In der Folge wirken sich nun verschiedene Steuergesetze, die beim Bund erstmalig berücksichtigt werden, in Berlin nicht mehr oder nicht mehr in voller Höhe zusätzlich aus. Zudem wurden für Berlin mehrere Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag des Bundes berücksichtigt (vgl. Ziffer 3.3).
- (d) Berlin hat im Rahmen des 3. Nachtragshaushaltes 2025 verschiedene Rechtsänderungen bei Vergnügungssteuer, Zweitwohnungsteuer und Übernachtungsteuer umgesetzt, die zu Mehreinnahmen nur im Land Berlin führen, (vgl. Ziffer 3.3).

Die Ergebnisse der Steuerschätzung werden in den Anlagen 1 bis 3 detailliert dargestellt.

3. Erläuterungen zur Steuerschätzung

3.1. Gesamtwirtschaftliche Grundlagen

Grundlage der Steuerschätzung ist die aktuelle Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom April 2025. Die Bundesregierung erwartet nach einer erneuten Stagnation des realen Bruttoinlandsprodukts in diesem Jahr (+0,0 %) ein BIP-Wachstum von +1,0 % im Jahr 2026. Die Projektion unterliegt jedoch einer stark erhöhten Unsicherheit infolge der erratischen US-Handelspolitik sowie der Auswirkungen der Zollanhebungen auf den Welthandel, die je nach Entschärfung oder Ausweitung der Handelsbehinderungen niedriger oder höher ausfallen können. Die Nutzung der fiskalischen Spielräume aufgrund der grundgesetzlichen Änderungen (Sondervermögen Infrastruktur, Bereichsausnahme bei der Schuldenbremse für Verteidigungs- und sicherheitsrelevante Ausgaben, neue Strukturkomponente von 0,35 % des BIP bei der Schuldenbremse für die Länder) wird durch die Bundesregierung - abstrakt - berücksichtigt. Gegenüber der Herbstprojektion 2024, die in die Steuerschätzung vom

Oktober 2024 eingeflossen ist, bedeutet dies eine Veränderung der realen Wachstumserwartungen für 2025 von -1,1 und für 2026 von -0,6 Prozentpunkten.

3.2. Zensus 2022 und amtliche Bevölkerungsfortschreibung

In Folge des Zensus 2022 werden die Steuereinnahmen des Landes Berlin ggü. den Einnahmeerwartungen auf der Basis des Zensus 2011 um rd. 450 Mio. € p.a.² niedriger ausfallen (vgl. Bericht zur Steuerschätzung vom Oktober 2024, rote Nummer 1967, S. 3 ff.). Die technische Umsetzung der Zensusergebnisse in der bundesweiten Finanzverteilung wurde mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz Ende 2024 abschließend geregelt³. Danach wird die Zensuswirkung für das Jahr 2022 für Berlin in Höhe von rd. -150 Mio. €⁴ im dritten Quartal 2025 und die Zensuswirkung für das Jahr 2023 für Berlin in Höhe von rd. -300 Mio. € im zweiten Quartal 2026 vollzogen. Die bundesweite Steuerschätzung vom Oktober 2024 erfolgte bereits auf der Basis des Zensus 2022. Für Berlin wurden in der Steuerschätzung und in der Haushaltsplanung zusätzlich auch die vorgenannten rückwirkenden Korrekturen berücksichtigt. Die finanziellen Auswirkungen des Zensus sind damit im 3. NHH 2025 und in den HH-Entwürfen 2026/2027 **vollständig** enthalten. Die aktuelle Steuerschätzung erfolgte auf der Basis der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung vom 30.9.2024. Gegenüber der in der Steuerschätzung vom Oktober 2024 verwendeten amtlichen Bevölkerungsfortschreibung vom 30. Juni 2023 stieg die Einwohnerzahl in Berlin um rd. 27.000 Personen. Die Entwicklung in Berlin war im Vergleichszeitraum überdurchschnittlich (BE +0,7%, bundesweit +0,4%).

3.3. Steuerrechtsänderungen und Besonderheiten

(a) Berücksichtigung von Steuerrechtsänderungen und Koalitionsvertrag des Bundes

Die seit der letzten Steuerschätzung im Oktober 2024 umgesetzten Steuerrechtsänderungen wirken sich signifikant auf die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden aus. Der Koalitionsvertrag des Bundes (2025) enthält darüber hinaus eine Vielzahl von beabsichtigten Steuerrechtsänderungen, u.a. zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft, was mit erheblichen Steuermindereinnahmen verbunden sein wird. Auch wenn eine vollständige Quantifizierung der Vorhaben im Koalitionsvertrag des Bundes mangels Vorliegens von Gesetzentwürfen noch nicht möglich ist, besteht für die Haushalts- und Finanzplanung des Landes Berlins die Notwendigkeit einer näherungsweisen Bestimmung. Die Rechtsänderungen wurden für Berlin wie folgt berücksichtigt:

² Anfänglicher struktureller Effekt für das Jahr 2022 (vor Übergangsregelung). Der Zensuseffekt steigt mit dem bundesweit steigenden Steueraufkommen in den Folgejahren weiter an.

³ Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG); BGBl. 2024 I Nr. 449 vom 30.12.2024

⁴ Für die Jahre 2022 und 2023 kommt ergänzend eine Übergangsregelung zur Anwendung, nach der die Zensuseffekte zu einem Drittel (2022) bzw. zwei Dritteln (2023) angerechnet werden.

(1) Zum Zeitpunkt der Steuerschätzung vom Oktober 2024 befanden sich drei finanziell bedeutsame Steuerrechtsänderungen im Gesetzgebungsverfahren, die in der bundesweiten Steuerschätzung noch nicht berücksichtigt wurden und jetzt erstmals mit einem finanziellen Effekt von rd. -11 bis -17 Mrd. € p.a. (insg. im Schätzzeitraum -82 Mrd. €) in der bundesweiten Steuerschätzung enthalten sind. Für Berlin waren diese Änderungen in der Steuerschätzung vom Oktober 2024 bereits in folgender Höhe berücksichtigt worden (vgl. folgende Tabelle oberer Teil):

Finanzielle Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen auf Berlin (Mio. €)	2025	2026	2027	2028
Gesetz zu steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024	-101	-62	-63	-64
Steuerfortentwicklungsgesetz	-210	-509	-704	-818
Jahressteuergesetz 2024	-26	-16	-18	2
Summe	-337	-587	-785	-880
nachrichtlich:				
Steuerfortentwicklungsgesetz (Gesetzentwurf)	-210	-509	-704	-818
Steuerfortentwicklungsgesetz (beschlossenes Gesetz)	-205	-392	-417	-427
Differenz	5	117	287	391

Während das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 sowie das Jahressteuergesetz 2024 planmäßig in Kraft getreten sind, erfolgten beim Steuerfortentwicklungsgesetz Änderungen: Im Zusammenhang mit dem Bruch der Ampel-Koalition auf Bundesebene wurden aus dem Steuerfortentwicklungsgesetz diejenigen Maßnahmen herausgelöst (und nicht mehr beschlossen), die eine Stärkung der Wachstumskräfte der deutschen Volkswirtschaft zum Ziel hatten (insb. degressive Abschreibungen). Umgesetzt wurden die Maßnahmen im Bereich der Einkommensteuer (Grundfreibetrag, Kinderfreibeträge, Kindergeld und Tarifeckwerte). Daraus ergeben sich in einer Momentaufnahme rechnerisch geringere Steuermindereinnahmen für Berlin als ursprünglich unterstellt (vgl. vorstehende Tabelle letzte Zeile „Differenz“).

(2) Die bereits im Steuerfortentwicklungsgesetz 2024 vorgesehene, aber nicht mehr umgesetzte „Wachstumsinitiative“ wird im aktuellen Koalitionsvertrag des Bundes in anderer Form wieder aufgegriffen. Auch angesichts der wirtschaftlich weiter eingetrübten Lage soll als kurzfristige Maßnahme eine degressive Abschreibung auf Ausrüstungsinvestitionen in Höhe von 30 Prozent in den Jahren 2025, 2026 und 2027 eingeführt sowie die Körperschaftsteuer in fünf Schritten, erstmalig 2028, gesenkt werden. Darüber hinaus sind diverse weitere Maßnahmen geplant, u.a. Entlastungen bei der Einkommensteuer und steuerliche Anreize für Mehrarbeit, freiwilliges längeres Arbeiten oder Ausweitung der Arbeitszeit. Eine Quantifizierung dieser Pläne ist aktuell nur für wenige Maßnahmen möglich. Von der Vielzahl der vom Bund geplanten Rechtsänderungen wurden in der aktuellen Steuerschätzung für Berlin diejenigen

Maßnahmen planerisch berücksichtigt, die (i) quantifizierbar und (ii) finanziell besonders bedeutsam sind sowie (iii) nach Ankündigungen des Bundes zeitnah umgesetzt werden sollen. Dies betrifft die Umsatzsteuerermäßigung in der Gastronomie, die Anhebung der Entfernungspauschale zum 1.1.2026, die degressiven Abschreibungen auf Ausrüstungsinvestitionen und die Senkung der Körperschaftsteuer ab 2028.

Saldo Auswirkungen Koalitionsvertrag Bund (Auswahl) sowie Steuerfortentwicklungsgesetz auf Berlin (Mio. €)	2026	2027	2028	2029
Ermäßiger Umsatzsteuersatz in der Gastronomie	-80	-90	-90	-90
Anhebung Entfernungspauschale		-25	-50	-60
Degressive Abschreibung auf Ausrüstungsinvestitionen	-100	-300	-400	-250
Gegenrechnung Steuerfortentwicklungsgesetz	117	287	391	k.A.
Senkung Körperschaftsteuer ab 2028			-120	-240
Summe	-63	-128	-269	k.A.

In der vorstehenden Tabelle werden die geschätzten Steuermindereinnahmen aus diesen vier Vorhaben dargestellt sowie die nicht mehr umgesetzten, aber für Berlin bereits planerisch berücksichtigten Maßnahmen des Steuerfortentwicklungsgesetzes (vgl. Zeile „Gegenrechnung“). Der Saldo aus dem Steuerfortentwicklungsgesetz und den degressiven Abschreibungen auf Ausrüstungsinvestitionen ist näherungsweise ausgeglichen. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Umsatzsteuersenkung in der Gastronomie und der Anhebung der Entfernungspauschale ergeben sich zusätzliche Steuermindereinnahmen – im Zeitraum des Berliner Doppelhaushaltes 2026/2027 – in Höhe von rd. 63 Mio. € (2026) und rd. 128 Mio. € (2027). Hinzu kommen Steuermindereinnahmen ab 2028 in Höhe von rd. 120 Mio. € je abgesenktem Prozentpunkt bei der Körperschaftsteuer.

Die weiteren im Koalitionsvertrag des Bundes vorgesehenen Maßnahmen werden erst zu späteren Zeitpunkten planerisch berücksichtigt werden können, da sie aktuell noch nicht quantifizierbar sind. **Über den fortschreitenden Erkenntnisstand wird bei den kommenden Steuerschätzungen sowie im Rahmen der Finanzplanung für Berlin berichtet werden.**

(3) Unabhängig vom Koalitionsvertrag des Bundes ist die regelmäßige Anpassung der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums verfassungsrechtlich geboten. Mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz 2024 erfolgte die letzte turnusmäßige Anpassung des Einkommensteuertarifs für die Jahre 2025 und 2026. Der damit erforderliche nächste Anpassungsschritt für die Jahre ab 2027 wurde für Berlin berücksichtigt.⁵

⁵ Ausgehend von den fünf letzten Tarifanpassungen 2016, 2018, 2020, 2022 und 2024 wurden für die Tarifanpassung im Jahr 2026 (für 2027 und 2028) finanzielle Wirkungen für Berlin von -220 Mio. € (2027) und rd. -400 Mio. € (ab 2028) zugrunde gelegt. Dies entspricht einer Inflationsrate von etwa 2%.

(b) Umsatzsteuerfestbeträge⁶

Nachfolgend werden Besonderheiten bzw. Ankündigungen im Koalitionsvertrag des Bundes bei den Umsatzsteuerfestbeträgen erläutert:

- Im Rahmen des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst (PöGD) zahlt der Bund bis einschl. 2026 Umsatzsteuerfestbeträge an die Länder. Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt jeweils jährlich. Für Berlin wurden die noch ausstehenden Zahlungen in Höhe von voraussichtlich rd. 31 Mio. € (2025) und rd. 33 Mio. € (2026) berücksichtigt. Aus dem aktuellen Koalitionsvertrag des Bundes geht nicht hervor, ob eine Fortsetzung der Bundeszahlungen geplant ist (nur Prüfauftrag zu möglicher Unterstützung des öffentlichen Gesundheitsdienstes).
- Im Zusammenhang mit Asyl und Migration wurde der bisher vom Bund an die Länder gezahlte Pauschalbetrag durch eine fallzahlabhängige Pro-Kopf-Pauschale in Höhe von 7.500 € pro Asylerstantrag ersetzt. Für die Jahre 2025 ff. leistet der Bund einen Abschlag von jeweils 1,25 Mrd. € (Berliner Anteil voraussichtlich rd. 55 Mio. € p.a.). Im Jahr t+1 erfolgt jeweils eine Spitzabrechnung.
- Der Bund hat die Zahlung von Umsatzsteuerfestbeträgen im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes für die Jahre 2025 und 2026 verlängert. Die Berliner Anteile von voraussichtlich rd. 88 Mio. € p.a. in den Jahren 2025 und 2026 sind in der Steuerschätzung für Berlin enthalten.⁷ Eine Zusage zur Fortsetzung der Zahlungen über 2026 hinaus ist im aktuellen Koalitionsvertrag des Bundes nicht enthalten. In der Finanzplanung von Berlin ist die Fortsetzung des Programms unterstellt und außerhalb der Steuereinnahmen berücksichtigt⁸.
- Im Rahmen dieser Steuerschätzung wurden erstmals die Umsatzsteuerfestbeträge des Bundes für die Länder im Zusammenhang mit dem Gewalthilfegesetz⁹ in Höhe von 112 Mio. € (2027), 141,5 Mio. € (2028), 195 Mio. € (2029) berücksichtigt. Die Anteile für Berlin betragen voraussichtlich rd. 4,9 Mio. € (2027), rd. 6,2 Mio. € (2028) und rd. 8,6 Mio. € (2029). Eine Verlängerung der Bundeszahlungen über das Jahr 2030 hinaus ist vorgesehen, jedoch abhängig von der Erfüllung von Berichtspflichten aller Länder ggü. dem Bund.

(c) Rechtsänderungen, die zu Steuermehreinnahmen in Berlin führen

⁶ Die Anteile der einzelnen Länder an Umsatzsteuerfestbeträgen des Bundes entsprechen den Einwohneranteilen der Länder jeweils am 30.6. eines Jahres. Die Höhe der Festbeträge steht somit erst nach Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl durch das Statistische Bundesamt fest.

⁷ Das Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem alle Länder und die Bundesrepublik Deutschland die Verträge nach § 4 Absatz 2 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung geändert haben. Der Bundesminister der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt. Das Gesetz ist daher in der bundesweiten Steuerschätzung – noch – nicht enthalten.

⁸ vgl. Eckwerte der Finanzplanung von Berlin 2024 bis 2028; S. 55, Zeile 25

⁹ Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz - GewHG); BGBl. 2025 I Nr. 57 vom 27.02.2025

Im Rahmen des 3. NHH 2025 wurden die Steuersätze bei der Vergnügensteuer, der Zweitwohnungsteuer und der Übernachtungsteuer in Berlin geändert¹⁰. Aus diesen Rechtsänderungen resultieren ggü. den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Oktober 2024 Mehreinnahmen bei der Vergnügensteuer in Höhe von rd. 9 Mio. € p.a., bei der Zweitwohnungsteuer in Höhe von rd. 10 Mio. € p.a. und bei der Übernachtungsteuer in Höhe von rd. 45 Mio. € p.a., aufwachsend in den Folgejahren. Bei der Übernachtungsteuer ist zusätzlich die zur Verwaltungsvereinfachung erfolgte Änderung des Steueranmeldungszeitraums zu beachten. Infolgedessen verschieben sich ab dem Jahr 2026 Einnahmen aus der Übernachtungsteuer in das jeweilige Folgejahr. Dies erklärt die im Vergleich zu 2025 und 2027 niedrigeren Einnahmen aus der Übernachtungsteuer im Jahr 2026 (vgl. Anlage 2, Zeile Übernachtungsteuer).¹¹ Die Mehreinnahmen aus den Steuersatzanhebungen sind im 3. NHH 2025 und im Planungsstand für den DHH 2026/2027 bereits berücksichtigt.

(d) Abgeltungsteuer

Verwiesen wird auf die markante Entwicklung der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge, die bundesweit sehr stark gestiegen ist. Hierin spiegeln sich (i) das deutlich gestiegene Zinsniveau in den letzten zwei Jahren, wobei aktuell bereits wieder ein sinkendes Zinsniveau zu verzeichnen ist. Größere Auswirkungen dürften (ii) aus der Besteuerung von Veräußerungserträgen (Aktien, Fonds, ETF's) resultieren. Es existieren allerdings bundesweit keine statistischen Informationen, die eine Differenzierung des Aufkommens ermöglichen. In der bundesweiten Steuerschätzung ist nach dem erwarteten Rekordaufkommen 2025 eine Normalisierung der Entwicklung ab 2026 auf niedrigerem Niveau unterstellt.

(e) Mindeststeuer und technische Anmerkungen zur Veranschlagung

Aus der Mindeststeuer zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen werden erstmals im Jahr 2026 Einnahmen erwartet. Die Einnahmeerwartungen unterliegen vergleichsweise größeren Unsicherheiten und sind auch von möglichen Anpassungsreaktionen im Ausland abhängig. Zukünftige Veränderungen sind im Zusammenhang mit aktuellen Auseinandersetzungen und Handelsbehinderungen nicht auszuschließen. Die Einnahmenansätze in der aktuellen bundesweiten Steuerschätzung basieren auf dem

¹⁰ GVBI Berlin; Ausgabe Nr. 42 vom 31.12.2024, S.661-668

¹¹ Ab dem 1.1.2026 sind die Steueranmeldungen zur Übernachtungsteuer nicht mehr monatlich und vierteljährlich, sondern nur noch vierteljährlich abzugeben. Durch diese Rechtsänderung kommt es zu einer Verschiebung von Aufkommen vom Jahr 2026 in das Jahr 2027. Die Steuern für Oktober und November 2026, die ohne die Rechtsänderung in 2026 vereinnahmt worden wären, werden mit den Steueranmeldungen für das 4. Quartal 2026 erklärt und erst im Jahr 2027 vereinnahmt. Dieser Effekt tritt auch in den folgenden Jahren auf, wird dann aber durch die Verschiebung aus dem jeweiligen Vorjahr im Wesentlichen wieder ausgeglichen.

Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der Mindeststeuer¹². Der Bund hatte die Einnahmen aus der Mindeststeuer im Gesetzgebungsverfahren auf anfänglich 1 Mrd. € (2026) geschätzt, anschließend fallend um 200 Mio. € p.a.

Für Berlin gilt: Aus heutiger Sicht werden für Berlin nur geringe Einnahmen aus der Mindeststeuer selbst erwartet. Entsprechende Einnahmen dürften im Wesentlichen in den wirtschaftsstarken (deutschen) Ländern erfolgen. Der Berliner Anteil an den bundesweiten Erwartungen beträgt – rein rechnerisch – nach Steuerverteilung und Finanzkraftausgleich rd. 30 Mio. € (2026), rd. 24 Mio. € (2027), rd. 18 Mio. € (2028) und rd. 12 Mio. € (2029). In den bisherigen Steuerschätzungen wurden diese Beträge für Berlin vollständig beim Finanzkraftausgleich unter den Ländern (Kapitel 2900, Titel 01500 „Umsatzsteuer“) berücksichtigt. In Folge von Änderungen in der bundesweiten Haushaltssystematik erfolgt in Berlin nun erstmals mit dem Haushaltsplanentwurf 2026/2027 die Veranschlagung eines Titels „Mindeststeuer“ (Kapitel 2900, Titel 01901). Der Ansatz beträgt 1 Mio. € p.a. (Landesanteil) und ist aufgrund der vorgenannten unterdurchschnittlichen Einnahmeerwartungen in Berlin als Merkansatz zu verstehen. Die restlichen finanziellen Anteile für Berlin (s.o.) werden weiterhin im Rahmen des Finanzkraftausgleichs berücksichtigt. Bei der Mindeststeuer kann es je nach tatsächlicher Entwicklung in den nächsten Jahren zu einem Nachsteuerungsbedarf der bundesweiten Aufkommenserwartungen sowie zu der Veranschlagung in Berlin (Mindeststeuer oder Finanzkraftausgleich) kommen.

In Vertretung

Tanja Mildenberger
Senatsverwaltung für Finanzen

¹² Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen; BGBl. 2023 I Nr. 397 vom 27.12.2023

Regionalisierte Ergebnisse der Steuerschätzung für Berlin Mai 2025

Berlin (Mio. €)	Ist 2023	Ist 2024	2025	2026	2027	2028	2029
Steuerschätzung Mai 2025	28.062	29.092	29.653	30.272	31.169	32.015	33.137
Veränderung geg. Vorjahr (Mio €)	-799	1.030	561	619	897	847	1.122
Veränderung geg. Vorjahr (in v.H.)	-2,8	3,7	1,9	2,1	3,0	2,7	3,5
3. NHH 2025			29.556				
Differenz			96				
Haushaltsentwurf 2026/2027*				30.284	31.191		
Differenz				-13	-22		

Abweichungen in den Summen durch Rundungen möglich

* Steuerschätzung vom Oktober 2024 zzgl. Steuersatzanhebungen bei Übernachtungssteuer, Vergnügungssteuer und Zweitwohnungsteuer sowie Berücksichtigung der turnusmäßigen Anpassung des Einkommensteuertarifs (Grundfreibetrag, Kinderfreibeträge, Tarifeckwerte) 2027

Regionalisierte Ergebnisse der Steuerschätzung für Berlin Mai 2025

Mio €	Ist 2024	2025	2026	2027	2028	2029
Landesanteil an Gemeinschaftssteuern						
Lohnsteuer	5.183	5.465,500	5.758,750	6.090,250	6.400,500	6.719,250
Veranlagte Einkommensteuer	1.378	1.360,000	1.411,000	1.483,250	1.564,000	1.632,000
Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	497	470,000	470,000	475,000	485,000	495,000
Körperschaftsteuer	1.095	1.055,000	1.100,000	1.120,000	1.165,000	1.210,000
Umsatzsteuer	9.105	8.912,000	9.024,000	9.515,000	9.897,000	10.155,000
Einfuhrumsatzsteuer	1.489	1.488,000	1.511,000	1.559,000	1.613,000	1.663,000
Gewerbesteuerumlage ¹⁾	154	150,000	157,500	162,400	167,500	172,500
Abgeltungsteuer	409	462,000	409,200	396,000	404,800	413,600
Mindeststeuer	0	0,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Summe	19.308	19.362,500	19.842,450	20.801,900	21.697,800	22.461,350
Landessteuern						
Erbschaftsteuer	415	583,336	580,000	590,000	600,000	610,000
Grunderwerbsteuer	911	1.000,000	1.040,000	1.080,000	1.120,000	1.160,000
Totalisatorsteuer	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Lotteriesteuer	56	59,000	59,000	60,000	60,000	61,000
Sportwettensteuer	17	17,000	17,000	18,000	18,000	18,000
Virtuelle Automatensteuer	8	8,000	8,000	8,000	8,000	8,000
Online Pokersteuer	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Feuerschutzsteuer	25	27,000	27,000	28,000	28,000	29,000
Biersteuer	11	12,000	12,000	12,000	12,000	12,000
Summe	1.445	1.708,336	1.745,000	1.798,000	1.848,000	1.900,000
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern und Gemeindesteuern						
Gemeindeanteil LSt/EST	2.315	2.409,000	2.530,500	2.673,000	2.811,000	2.947,500
Grundsteuer A	0,1	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Grundsteuer B	870	880,000	890,000	900,000	910,000	920,000
Gewerbesteuer	3.011	3.000,000	3.150,000	3.250,000	3.350,000	3.450,000
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	351	362,000	372,000	380,000	390,000	398,000
Gewerbesteuerumlage ²⁾	-262	-256,100	-268,900	-277,300	-286,000	-294,500
Gemeindeanteil Abgeltungsteuer	111	126,000	111,600	108,000	110,400	112,800
Vergnügungssteuer	33	42,000	42,000	42,000	42,000	42,000
Hundesteuer	13	12,000	12,000	12,000	12,000	12,000
Zweitwohnungsteuer	15	25,000	25,000	25,000	25,000	25,000
Übernachtungsteuer	90	137,000	121,000	149,000	155,000	158,000
Summe	6.549	6.736,900	6.985,200	7.261,700	7.519,400	7.770,800
Gesamtsumme Steuern	27.302	27.807,736	28.572,650	29.861,600	31.065,200	32.132,150
Länderfinanzausgleich i.e.S. ³⁾	0	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Allgemeine BEZ	1.789	1.845,000	1.879,000	1.942,000	2.010,000	2.075,000
Pauschale Mehreinnahmen	0	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Pauschale Mindereinnahmen ⁴⁾	0	0,000	-180,000	-635,000	-1.060,000	-1.070,000
Steuern und Finanzausgleich	29.092	29.652,736	30.271,650	31.168,600	32.015,200	33.137,150

Abweichungen in den Summen durch Rundungen möglich.

1) Landesanteil

2) Gesamtumlage (Bund und Land)

3) Abrechnungen für Zeiträume bis 31.12.2019, die nach dem 1.1.2020 kassenwirksam werden.

4) Maßnahmen aus dem Koa-Vertrag Bund (Auswahl): Degrессive Abschreibung 2025 bis 2027, Umsatzsteuerermäßigung Gastronomie, Anhebung Entfernungspauschale, Senkung Körperschaftsteuer ab 2028; ab dem Jahr 2027 zzgl. der turnusmäßigen Anpassung des Einkommensteuertarifs (Grundfreibetrag, Kinderfreibeträge, Tarifeckwerte)

Regionalisierte Ergebnisse der Steuerschätzung für Berlin Mai 2025

Kapitel 2900		Haushalt	Differenz	Schätzung	Haushalt*	Differenz	Schätzung	Haushalt*	Differenz	Schätzung
Euro	Bezeichnung	3. Nachtrag	2025	2025	Fortschreibung	2026	2026	Fortschreibung	2027	2027
Titel		2025	2025	2025	2026	2026	2026	2027	2027	2027
01100	Lohnsteuer	5.635.500.000	-170.000.000	5.465.500.000	5.954.250.000	-195.500.000	5.758.750.000	6.251.750.000	-161.500.000	6.090.250.000
01200	Veranlagte Einkommensteuer	1.415.250.000	-55.250.000	1.360.000.000	1.496.000.000	-85.000.000	1.411.000.000	1.568.250.000	-85.000.000	1.483.250.000
01300	Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	455.000.000	15.000.000	470.000.000	455.000.000	15.000.000	470.000.000	460.000.000	15.000.000	475.000.000
01400	Körperschaftsteuer	1.100.000.000	-45.000.000	1.055.000.000	1.155.000.000	-55.000.000	1.100.000.000	1.210.000.000	-90.000.000	1.120.000.000
01500	Umsatzsteuer	8.787.375.000	124.625.000	8.912.000.000	8.919.000.000	105.000.000	9.024.000.000	9.398.000.000	117.000.000	9.515.000.000
01600	Einfuhrumsatzsteuer	1.482.000.000	6.000.000	1.488.000.000	1.530.000.000	-19.000.000	1.511.000.000	1.572.000.000	-13.000.000	1.559.000.000
01700	Gewerbesteuerumlage an das Land ¹⁾	160.000.000	-10.000.000	150.000.000	165.000.000	-7.500.000	157.500.000	169.900.000	-7.500.000	162.400.000
01800	Abgeltungsteuer	360.800.000	101.200.000	462.000.000	352.000.000	57.200.000	409.200.000	343.200.000	52.800.000	396.000.000
01901	Mindeststeuer	0	0	0	0	1.000.000	1.000.000	0	1.000.000	1.000.000
05100	Vermögensteuer	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05200	Erbschaftsteuer	583.336.000	0	583.336.000	580.000.000	0	580.000.000	590.000.000	0	590.000.000
05300	Grundwerbsteuer	980.000.000	20.000.000	1.000.000.000	1.020.000.000	20.000.000	1.040.000.000	1.060.000.000	20.000.000	1.080.000.000
05500	Totalisatorsteuer	1.300.000	-300.000	1.000.000	1.300.000	-300.000	1.000.000	1.300.000	-300.000	1.000.000
05700	Lotteriesteuer	59.000.000	0	59.000.000	59.000.000	0	59.000.000	60.000.000	0	60.000.000
05800	Sportwettentsteuer	16.000.000	1.000.000	17.000.000	17.000.000	0	17.000.000	17.000.000	1.000.000	18.000.000
05801	Virtuelle Automatensteuer	9.000.000	-1.000.000	8.000.000	9.000.000	-1.000.000	8.000.000	9.000.000	-1.000.000	8.000.000
05802	Online Pokersteuer	1.000.000	0	1.000.000	1.000.000	0	1.000.000	1.000.000	0	1.000.000
05900	Feuerschutzsteuer	25.000.000	2.000.000	27.000.000	26.000.000	1.000.000	27.000.000	26.000.000	2.000.000	28.000.000
06100	Biersteuer	13.000.000	-1.000.000	12.000.000	13.000.000	-1.000.000	12.000.000	13.000.000	-1.000.000	12.000.000
07100	Gemeindeanteil LSt/EST	2.488.500.000	-79.500.000	2.409.000.000	2.629.500.000	-99.000.000	2.530.500.000	2.760.000.000	-87.000.000	2.673.000.000
07200	Grundsteuer A	0	0	0	0	0	0	0	0	0
07300	Grundsteuer B	880.000.000	0	880.000.000	890.000.000	0	890.000.000	900.000.000	0	900.000.000
07500	Gewerbesteuer	3.200.000.000	-200.000.000	3.000.000.000	3.300.000.000	-150.000.000	3.150.000.000	3.400.000.000	-150.000.000	3.250.000.000
07600	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	359.000.000	3.000.000	362.000.000	368.000.000	4.000.000	372.000.000	375.000.000	5.000.000	380.000.000
07700	Gewerbesteuerumlage ²⁾	-273.200.000	17.100.000	-256.100.000	-281.700.000	12.800.000	-268.900.000	-290.100.000	12.800.000	-277.300.000
07800	Gemeindeanteil Abgeltungsteuer	98.400.000	27.600.000	126.000.000	96.000.000	15.600.000	111.600.000	93.600.000	14.400.000	108.000.000
08200	Vergnügungssteuer	42.000.000	0	42.000.000	42.000.000	0	42.000.000	42.000.000	0	42.000.000
08300	Hundestuer	12.000.000	0	12.000.000	12.000.000	0	12.000.000	12.000.000	0	12.000.000
08900	Zweitwohnungssteuer	25.000.000	0	25.000.000	25.000.000	0	25.000.000	25.000.000	0	25.000.000
08901	Übermachtungsteuer	137.000.000	0	137.000.000	121.000.000	0	121.000.000	149.000.000	0	149.000.000
21102	BEZ nach § 11 Abs. 2 FAG	1.841.000.000	4.000.000	1.845.000.000	1.917.000.000	-38.000.000	1.879.000.000	1.979.000.000	-37.000.000	1.942.000.000
21201	Ausgleichszuweisungen der Länder ³⁾	0	0	0	0	0	0	0	0	0
37101	Pauschale Mehreinnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
37201	Pauschale Mindereinnahmen ⁴⁾	-337.000.000	337.000.000	0	-587.000.000	407.000.000	-180.000.000	-1.005.000.000	370.000.000	-635.000.000
Summe		29.556.261.000	96.475.000	29.652.736.000	30.284.350.000	-12.700.000	30.271.650.000	31.190.900.000	-22.300.000	31.168.600.000

* Fortschreibung der Steuerschätzung Okt. 2024 um die Koa-Beschlüsse vom Herbst 2024 (Steuersatzanhebung Übermachtungsteuer, Vergnügungssteuer, Zweitwohnungssteuer) sowie turnusmäßige Anpassung des Einkommensteuertarifs 2027 (Grundfreibetrag, Kinderfreibeträge, Tarifeckwerte)

1) Landesanteil 2) Gesamtumlage (Bund und Land)

3) Abrechnungen für Zeiträume bis 31.12.2019, die nach dem 1.1.2020 kassenwirksam werden.

4) Planansätze: Gesetzgebungsverfahren für ein Jahrssteuergesetz 2024, ein Steuerfortentwicklungsgesetz sowie ein Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (inzwischen in Kraft getreten).

Steuerschätzung: Koa-Vertrag Bund (Auswahl): Degrессive Abschreibung 2025 bis 2027, Umsatzsteuerermäßigung Gastronomie, Anhebung Entfernungspauschale, Senkung Körperschaftsteuer; im Jahr 2027 zzgl. der turnusmäßigen Anpassung des Einkommensteuertarifs (Grundfreibetrag, Kinderfreibeträge, Tarifeckwerte)